

warum die Investitur überhaupt erwähnt wird, so lautet die Antwort: weil sie Teil der päpstlichen *impositio manus* ist und damit wie diese den Anspruch begründet, daß der Heilige Stuhl über das Kaisertum verfügt. Genauer gesagt: von den drei Handlungen, die zur *impositio manus* hinzugehören, ist es gerade die Investitur, die die rechtliche Abhängigkeit des Kaisers vom Papst am sinnfälligsten macht. Höchst bezeichnend fährt die *Deliberatio* fort: *quod recognoscens* habe Heinrich VI. seinerzeit ausdrücklich von Coelestin III. eine Investitur mit dem Reichsapfel verlangt⁸²⁾. Was soll der Staufer „eingesehen“ oder „anerkannt“ haben? Doch wohl nur, daß er seine hohe Würde von niemand anders als dem Stellvertreter Petri empfangen könne und er daher die goldene Kugel aus seinen Händen entgegennehmen müsse! Und dieses (scheinbare) Eingeständnis war es, worauf es Innozenz ankam. Allein deshalb, weil bei jener Gelegenheit sogar der deutsche Herrscher sich dem Standpunkt der Kurie angeschlossen hatte — so wenigstens wollte man es in Rom sehen —, hielt der Papst es für angebracht, den Vorfall aus dem Pontifikat seines Vorgängers in die kunstvolle Rede einzuflechten. Der Satz kann im Gefüge der *Deliberatio* keinen anderen Sinn haben. Er bestätigt uns, daß mit der *investitura de imperio* die rechtlich relevante Amtseinweisung gemeint ist, über die der Papst zu entscheiden hatte. Innozenz III. mochte die Könige, *qui superiorem in temporalibus non recognoscunt*, in ihren Reichen gewähren lassen: in der Kaiserfrage war er unerbittlicher Hierokrat.

Sein Recht in diesen Dingen leitete er aus der Bibel ab, freilich nicht aus Luc. 22, 38, sondern aus der umfassenden Beauftragung Petri. Einst hatte der Priesterkönig Melchisedek die Herrschaft Christi über Weltliches und Geistliches in der Zeit des Alten Testaments gewissermaßen vorweggenommen; jetzt waltete der Papst als Stellvertreter Christi dementsprechend *secundum ordinem Melchisedech*: er war *rex* und *sacerdos* zugleich. Aber sein Königtum kannte Grenzen auf dieser Erde. Gewiß sprach er davon, daß ihm die römische Kirche bei der Papstweihe die *latitudo temporalium* als Mitgift eingebracht habe, und erläuterte dann jene *latitudo* durch die Wörter *magnitudo et multitudo*

⁸²⁾ Auf die tatsächlichen Vorgänge in der Zeit Coelestins III. brauche ich nicht einzugehen, da es hier nur um die Interpretation geht, die Innozenz ihnen gegeben hat; und diese läuft in jedem Falle auf dasselbe hinaus, ganz gleich, ob der Papst an die Krönung von 1191 oder an die Verhandlungen von 1196 gedacht hat. Zu dem vielbesprochenen Satz s. K. J o r d a n, in: B. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1 (81954/7) 336 f.; P. E. S c h r a m m, Sphaira—Globus—Reichsapfel (1958) S. 91—94, P. Z e r b i, Un momento oscuro nella incoronazione romana di Enrico VI (a. 1191), in Miscellanea G. Belvederi (1954) S. 517—528.